

Satzung

des Marktes Neualbenreuth

über die förmliche Festlegung der Sanierungsgebiete I und II in Neualbenreuth
vom 10.10.2019

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Neualbenreuth folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile der Sanierungsgebiete I und II innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 vom 28.05.2019 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Sanierungsgebiet I:

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Sanierungsgebiet II:

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 11.10.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.11.1993 außer Kraft.

Neualbenreuth, den 10.10.2019

Markt Neualbenreuth

Klaus Meyer
Erster Bürgermeister



Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

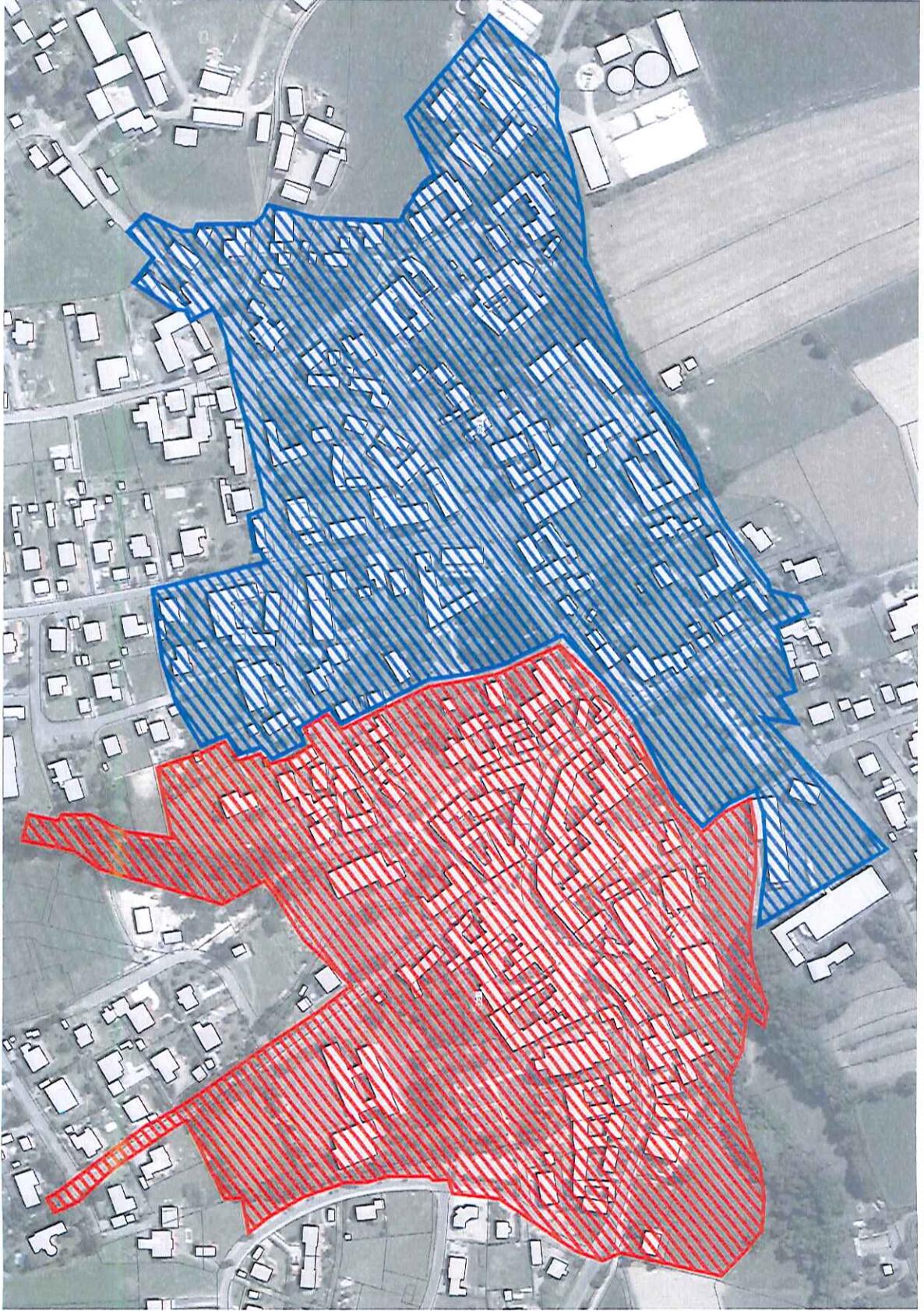
Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Bearbeitungsvermerke:

1. Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 10.10.2019 vollinhaltlich anerkannt und beschlossen (Blatt 379, lfd.Nr. 5).
2. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 11.10.2019.
3. Dem Landratsamt Tirschenreuth wurde die Satzung mit Schreiben vom 31.10.2019 angezeigt.

Markt
Neualbenreuth, den 31.10.2019


Döllinger



Lageplan

Seitensplanung Heilbronn

Maßstab
1:2.500

Datum
22.05.2019

Maßstab: 1:2.500
Merkmal: 1. Ebene
Merkmal: 2. Ebene

LEGENDE
Seitensgebiet 1
Seitensgebiet 2

